

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XIII.

Bern, 15. Januar 1800. (25. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Januar.

(Fortsetzung.)

Carmintran will alles Willkürliche nun vermeiden, und also die Zeitpunkte bestimmen, und daher das Gutachten der Commission zurückweisen.

Custor findet das Gutachten zweckmässig, und will also dasselbe ohne Abänderung annehmen, in dem die Gesetze der Zeitbestimmungen wegen, nicht besser beobachtet wurden.

Erlacher fodert für Trösch eine Urlaubsverlängerung, weil derselbe als Bodenzinsträger die Bodenzinse einziehen sollte, wenn das Gesetz darüber schon bekannt worden wäre; er will, daß die Vollziehung die Gesetze so bald möglich bekannt machen soll.

Suter. Eines der wichtigern Uebel unserer Republik ist die nicht hinlängliche Bekanntmachung der Gesetze; vielleicht aber sind wirklich viele Gesetze, besonders Finanzgesetze, nicht vollzogen worden, um absichtlich Unordnung zu bewirken; — doch will er nicht unverhört anklagen und verurtheilen; — er fodert so bald möglich Bekanntmachung der Gesetze, die spätestens in 8 Tagen geschehen soll.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth fodert, wegen der allgemeinen mit dem Senat niedergesetzten Commission, von der er Mitglied ist, Entlassung aus dieser Commission.

Müce unterstützt Anderwerth, weil es unmöglich ist, daß ein Mann an mehreren Orten zugleich ist.

Suter wird statt Anderwerth in die Commission geordnet.

Trösch erhält Urlaubsverlängerung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Huber Verweisung des letztern Begehrens des Direktoriums um eine Crediteröffnung für das Ministerium des Innern an eine Commission, indem der Gegenstand zu dringlich ist, um länger vertagt zu werden. — Annahme.

Gysendörfer, Legler und Lüscher werden in die Commission geordnet.

Suter fodert, daß alle Schriften wegen dem Geschäft des Nouvelliste Vaudois, und besonders auch das Verhör mit dessen Herausgeber gedruckt werden, weil wir diesen letztern frei erklären.

Escher fodert Tagesordnung, weil wir keinen Beschluß über den Gegenstand nahmen, sondern ganz befriedigt waren durch die Wiederherstellung des gewöhnlichen Wegs Rechtens durch die vollziehende Gewalt.

Huber folgt Eschern.

Suter zieht seinen Antrag zurück.

Senat, 10. Januar.

Präsident: Lüscher.

Augustini bemerkt nach Verlesung des Verbalprocesses, daß gestern Mitglieder im Senat saßen, die sich erklärten, bei den Wahlen, die wir vornahmen, nicht mitstimmen zu wollen; wenn das geduldet würde, so könnte es die schrecklichsten Folgen haben — eine Minorität, die nicht stimmen wollte, könnte jeden Tag den Senat paralysieren. Wenn ein Gesetz getragen ist, so soll es jedem Bürger und zunächst den Stellvertretern des Volks heilig seyn.

Schneider will, daß die nicht stimmten und die abwesend waren, in das Protokoll eingeschrieben werden.

Pettolaz will sich wohl einschreiben lassen, unter Beding, daß die Gründe auch ins Protokoll eingezeichnet werden, um deren willen er nicht stimmte. Was Augustini sagt: die Gesetzgeber sollen das erste Beispiel in Beobachtung der Gesetze geben, ist recht gut, nur sollte Augustini dann damit anfangen, das Costume, welches ihm das Gesetz giebt, zu tragen.

Usteri. Augustini irrt sich in der Gefahr, die er zu sehen glaubt; die Majorität wird immer das Gesetz geben und nie von der Minorität paralysirt werden, mag diese stimmen oder nicht stimmen; die nicht stimmenden können höchstens als Verwerfende angesehen werden. Gysen hat der Senat, derer die keine

Stimmen geben wollten, oder sich entfernten um nicht stimmen zu müssen, keine Acht getragen — und ich glaube er hat wohl gethan — da nun aber gestern kein authentisches oder officielles Verzeichniß der Abwesenden aufgenommen ward, so kann nun auch nichts ins Protokoll eingezeichnet werden.

Augustini. Nach dem Reglement müssen 37 Stimmende seyn, um einen Beschluß zu fassen.

Vonslue. Für die Zukunft mag Augustinis Bemerkung gut seyn; der große Rath sollte eine gesetzliche Entscheidung darüber fassen; für die gestrige Sitzung kommt sie zu spät.

Schneider zieht seinen Antrag zurück.

Der große Rath zeigt dem Senat an, daß er aus dem Vorschlag des Senats für die siebente Stelle in den Volkz. Ausschuss erwählt habe, den B. Finzler, gew. Finanzminister.

Der B. Buxtorf, Mitgl. des Senats, begehrt aus Paris — wiederholt seine Entlassung, da seine ökonomischen Verhältnisse seinen fortgesetzten Aufenthalt daselbst erheischen.

Zäslin. Das Gesetz erlaubt uns nichts anders zu thun, als auch diesmal über das Begehren zur Tagesordnung zu schreiten — Man geht zur Tagesordnung.

Zäslin im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der dem Justizministerium einen Credit von 50000 Fr. eröffnet, folgenden Bericht vor:

Eine Summe von fünfzigtausend Franken, welche das seit kurzem aufgelöste Volkzuehungs-Direktorium durch seinen Antrag vom letzten 31. December für das Justiz- und Polizei-Ministerium verlangt hat, scheint allerdings auffallend — um so mehr, da kurz vorher den 21. Dec. dem gleichen Ministerium 8000 Franken durch ein Dekret bewilligt worden sind. Damals, Bürger Repräsentanten, hat die deshalb niedergesetzte Commission Ihnen über die Bedürfnisse dieses Ministeriums einen umständlichen Bericht abgestattet, welcher klar zeigte, daß der oberwähnte damalige Credit bei weitem nicht zur Befriedigung der nothwendigsten und dringenden Bedürfnissen hinreichte, daß die Tilgung vorhandener Schulden nicht nur für Druckkosten, sondern hauptsächlich für Vergütung dessen, was Gefangen- und Kranken-Wärter, so wie auch Spitalanstalten zum Unterhalt der Gefangenen vorgestreckt haben, ohne nachtheilige Folgen keinen längern Verzug leide, und daß sieben Verwaltungskammern mit Ungeduld die Wiedererstattung auch ihrer dießfalls gemachten Vorschüssen fordern. Alles dieses nun findet sich in der verlesenen Direktorialbotschaft vom 31. Dec. wiederholend bekräftigt, und die Verwendung des anjeko verlangten Credits wird deutlich vor Augen gelegt. Der Beschluß des großen Rathes vom 2ten dieses erteilt die Bewilligung zur ganzen anverlangenden Summe. So groß dieselbe beim ersten Anblick scheint,

so hat sich dennoch die zur dormaligen Untersuchung beauftragte Commission überzeugt, daß sie nicht zu stark sey, um dasjenige zu bestreiten, was an das Justizministerium gefordert wird. Die Wiedererstattung der angemerkten Vorschüsse theils durch einzelne Bürger und Beamte, theils durch einige ohnehin an ihrem Einkommen stark geschwächte Hospitäler gemacht, ist billig von dem Gezegeber, besonders in heutigen Zeiten, als ein Gegenstand öffentlicher Ruhe und Befriedigung zu beherzigen, deannach die vollziehende Gewalt durch eine Bevollmächtigung in Stand zu setzen, sobald immer es die Umstände erlauben, diese heilige Pflicht abzutragen — dahin zielt der gegenwärtige Beschluß. Wären alle bisherige Anträge zu Creditbewilligungen an Ministerien in Rücksicht der Verwendung eben so deutlich abgefaßt gewesen, so würden wahrscheinlich die sich oftmals erhobenen Schwierigkeiten zur Entsprechung auch für kleinere Summen unterblieben seyn. Auch dem Duf und der Bekanntmachung der gesetzlichen Verfügungen, welche bekanntermaßen dem Justizministerium obliegen, wäre diesmal um so weniger schicklich durch allzu genaue Einschränkung des nothwendigen Kostenaufwandes einige Hemmung zu verursachen, da den Gezegebern die pünktliche und schleunige Erfüllung ihrer Verordnungen angelegen ist.

Bürger Repräsentanten! Ihre Commission weiß zwar die Blöße des National-Schatzantes; sie kennet die Rückstände der Besoldungen; sie fühlt die Mannigfaltigkeiten der Bedürfnisse aller Arten. Sie hoßt aber vieles von dem jezigen Eifer und den Maasnahmen der gesetzgebenden Ráthe, um eine längst gewünschte Verbesserung, eine Ordnung und eine klare Einsicht der Verwendung von den bewilligenden Geldern zu erzielen, und in dieser Hoffnung ráth sie auch diesmal zur Annahme des gegenwärtigen Beschlusses.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, II. Januar.

Präsident: Fierz.

Bürger Frisching, Mitglied der Regierungskommission, übersendet folgenden Brief:

Bürger Gezegeber!

Innigst gerührt durch das große Zutrauen, welches Sie mir zu geben geruhen, indem Sie mich zum Mitglied der vollziehenden Gewalt erwählt haben, beile ich mich Ihnen meinen lebhaftesten Dank darüber zu bezeugen.

Wenn ich einzig und allein, Bürger Gezegeber, meine reinste Begierde, dem allgemeinen Wesen nützlich zu seyn, zu Rathe ziehen tháte, so würde ich keinen Augenblick ansehen, mich zu der dringenden Pflicht einzustellen, die von mir gefordert wird; allein mein Alter, meine schwache Gesundheit, meine mir bestens

Bekannte Unfähigkeit, erlauben mir gänzlich nicht diese Ehrenstelle anzunehmen, die mit einer eisernen, danklosen, und für mich ganz unbekanntem Arbeit verbunden ist; zudem sind die Meinungen noch altzu getheilt, die Leidenschaften noch altzu lebhaft, als daß meine Gegenwart in der mir angewiesenen Stelle etwas Gutes stiften könne.

Während 34 Jahren, da ich die Ehre hatte unsere alte Republik zu bedienen, trachtete ich immer das Glück unsers gemeinsamen Vaterlandes zu befördern; in den letzten Zeiten sonderheitlich habe ich allen meinen Kräften aufgeboten, um das von unsern Vorfahren angenommene Neutralitätssystem zu erhalten, und allen äußern gewaltsamen Angriff zu verhüten, der uns unvermeidlich einen jammervollen Krieg zuziehen mußte; meine Sorgen und alle meine Bemühungen waren fruchtlos; meine Absichten wurden mißkannt, selbst im Ausland durch Schriften verläumdeter; dieses alles macht die Seele verdrüssig und zu den Geschäften unruhig; ein reines Gewissen, und die Hochschätzung wohlthätender Menschen sind gegenwärtig mein ganzer Trost; fürs künftige verlange ich nichts als vergessen, und ruhig an einem friedlichen Aborte zu leben, von da ich nicht unterlassen werde, Gott den Allmächtigen zu bitten, daß es ihm gefalle Ihre Rätze zu leiten, Ihre wichtigen Arbeiten zu segnen, damit Ihre Regierung das Gepräge der Weisheit mit sich führe, und die helvetische Nation, wenn es möglich ist, noch glücklicher mache, als sie vor unserer gewaltsamen Auflösung von den Franken gewesen ist.

Uebrigens nehme ich die Freiheit mich in die Fortdauer des höchst schätzbaren Wohlwollens beider gesetzgebenden Rätzen auf das angelegentlichste zu empfehlen. Geruben Sie, Bürger Gesetzgeber, meinen republikanischen Gruß und die Versicherung meiner unbegrenzten Hochachtung anzunehmen.

Bern den 10ten Jenner 1800.

Carl Alb. Frisching, gew. Seketelm.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt, nach angehörtem Bericht Ihres Kriegsministers über das Betragen des B. Clavel, Chef des 1sten Bataillons leichter Infanterie, in den Tagen des 7ten und 8ten dieses Monats;

Erwägend, daß dieses Betragen keineswegs der Subordination — der ersten Pflicht eines Militärs — entgegen war, und daß der B. Clavel, sobald er gewußt hatte, welches die rechtmäßige Auctorität sey, nicht angestanden, dieselbe zu erkennen,

erklärt:

Die vollziehende Gewalt ist durch die von dem

Kriegsminister erhaltenen Berichtungen über das Betragen des B. Clavel gänzlich zufrieden gestellt, und erhält ferner gegen diesen Offizier ihr volles Vertrauen.

Die gegenwärtige Erklärung wird durch den Kriegsminister dem B. Clavel ausfertigt, und in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Bern den 11ten Jenner 1800.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
Unterr. Dolder. Savary.

Durch die vollziehende Gewalt, der Gen. Sekr.
Unterr. Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Bern den 13ten Jenner 1800.

Der Kriegsminister,
Lanther.

Beschluß vom 12. Jänner.

Der Vollziehungsausschuß hat sich heute in Anwesenheit von vier Gliedern, der Bürger Dolder, Savary, Frisching und Finster, konstituiert, den Bürger Dolder provisorisch zum Präsidenten und den Bürger Mousson durch nachstehenden Beschluß zum Generalsekretair erwählt:

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung der wesentlichen und wichtigen Dienste, die der Bürger Mousson als Generalsekretair des Vollziehungsdirektoriums durch beinahe zwei Jahre dem Staate und der guten Sache auf die entschiedenste Weise geleistet hat;

In Erwägung, daß Bürger Mousson besonders in den letzten Tagen die deutlichsten Beweise von seiner unbestechbaren Liebe zur Freiheit, zum Vaterlande und zur republikanischen Gesetzmäßigkeit gegeben, und dadurch sowohl die Achtung und den Dank seiner achtpatriotischen Mitbürger, als das Vertrauen der Regierung noch mehr befestiget hat;

b e s c h l i e ß t:

1) Dem Bürger Mousson sei hiemit der gebührende Dank erstattet, zu dem er sich durch seine Bemühungen um das Wohl des Vaterlandes und die Beförderung der guten Sache die gerechtesten Ansprüche erworben;

2) Ihm sei das vollkommene Vertrauen zugesichert, welches er — vorzüglich durch sein Verhalten in den letzten Tagen im höhern Grade, der Regierung einzuschöpfen wußte;

3) Er sei eingeladen, das Amt des Generalsekretairs auch bei dem Vollziehungsausschuße so geneigt zu bekleiden, als redlich und pünktlich er dasselbe bei dem Vollziehungsdirektorium versehen hat.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Dolder.